Reglement für die Benützung des Sportplatzes Wees

1. Eigentum / Zweck

[1] Der Sportplatz Wees ist Eigentum des Bezirks Gonten. Er wird von der Schulgemeinde Gonten verwaltet.

[2] Der Sportplatz ist öffentlich und dient in erster Priorität dem Turnunterricht der Schule Gonten, in zweiter Priorität den Vereinen Gontens für Sportstunden sowie in dritter Priorität der Bevölkerung von Gonten zur sportlichen Betätigung.

2. Organe / Aufsicht

[1] Der Schulrat ist verantwortlich für einen geordneten Betrieb und die Sauberkeit der Anlage. Der Schulrat bestimmt einen Platzwart und legt den Stellenbeschrieb für diesen fest.

[2] Der Platzwart erfüllt seine Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

3. Benützung

[1] Der Sportplatz darf grundsätzlich von Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benützt werden. Der Schulrat kann die Benützungszeiten ausdehnen oder einschränken.

[2] Der Schulrat kann witterungsbedingt oder aus wichtigen Gründen die Benützung des Sportplatzes einschränken oder verbieten.

[3] Für öffentliche Turniere und andere sportliche Veranstaltungen hat der Veranstalter beim Schulrat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

[4] Das Mitbringen von Tieren auf den Sportplatz ist verboten.

4. Sorgfalt / Verantwortlichkeit

[1] Die Benützer haben für einen geordneten Betrieb und die Sauberkeit der Sportanlage zu sorgen. Dazu gehören insbesondere gereinigte Schuhe und Spielbälle.

[2] Stollenschuhe sind verboten. Nockenschuhe (Gumminocken) sind dagegen empfohlen.

[3] Auf dem Kunstrasen sind ausser Wasser keine Getränke und Esswaren erlaubt. Ebenso gilt ein Rauch- und Kaugummiverbot.

5. Haftung

[1] Wer die Sportanlage oder Einrichtungs- und Inventargegenstände beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden. Sind mehrere Personen für den verursachten Schaden verantwortlich, so besteht bezüglich der Haftung Solidarität. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

[2] Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und/oder Besuchern der Sportanlage erwachsen, lehnen der Bezirk und die Schulgemeinde Gonten jede Haftung ab, soweit die Haftung nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Es ist Sache der Benützer/Besucher der Sportanlage, sich ausreichend zu versichern.

6. Verkehr / Parkplatzordnung

[1] Der Zugang zum Sportplatz hat ausschliesslich vom Loipenhöttli (Kreuzstrasse 5) her zu erfolgen.

[2] Auf dem gesamten Sportplatzbereich inkl. umliegendes Wiesland und Zugang ab dem Loipenhöttli gilt ein allgemeines Fahrverbot. Für Fahrräder, Motorfahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Skateboards, Trottinett etc.) stehen beim Loipenhöttli Abstellplätze zur Verfügung.

7. Lärm

[1] Die Benützer sind verpflichtet, übermässige Lärmbelastung zu vermeiden.

[2] Beschallungsanlagen für Sprache und Musik dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Schulrates betrieben werden.

[3] Zur Vermeidung übermässiger Lärmemissionen wurden Planungsrichtwerte gemäss Anhang definiert. Dabei wird zwischen Normalbetrieb und ausserordentlichen Anlässen (seltene Ereignisse) unterschieden.

8. Gebühren

[1] Für die Benützung des Sportplatzes können Gebühren verlangt werden. Bezirksrat und Schulrat Gonten behalten sich vor, ein Gebührenreglement zu erlassen.

9. Schlussbestimmungen

[1] Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Schulrates / des Platzwartes können diese die fehlbaren Personen des Platzes verweisen. Zudem kann der Schulrat ein Betretungsverbot aussprechen.

[2] Dieses Reglement beinhaltet zwei Anhänge zu den Lärmrichtwerten und zur Kostenaufteilung zwischen Bezirk und Schulgemeinde.

[3] Dieses Reglement ersetzt das «Reglement für die Benützung des Sportplatzes Wees» vom 4. Mai 2021.

Für den Bezirksrat Gonten: 3. 12. 2025

Urban Fässler, reg. Hauptmann

Clemens Fässler, Aktuar

Für den Schulrat Gonten:

Remo Waldburger, Präsident

Sepp Brülisauer, Aktuar

Anhang 1: Richtwerte Lärm

Der Nachweis der Einhaltung der Planungsrichtwerte bzw. Beurteilungsrichtwerte für die gemäss Zonenplan und Art. 43 LSV massgebenden Empfindlichkeitsstufen ESII und ESIII erfolgt gestützt auf die Bestimmungen der Vollzugshilfe Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm (Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1704: 2017) mittels Lärmgutachten im Baubewilligungsverfahren.

Die Richtwerte der Vollzugshilfe Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm für die ESII und ESIII sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Normalbetrieb	**Planungsrichtwerte Lr in dB(A)**		
	Tag	**Abend**	**Nacht**
Beurteilungszeit Wochentage	07–20	20–22	22–07
Beurteilungszeit Sonn- und Feiertage	08–20	20–22	22–08
Empfindlichkeitsstufe* ES II	55	50	45
Empfindlichkeitsstufe* ES III	60	55	50

Seltene Ereignisse	**Beurteilungsrichtwerte Lr in dB(A)**		
	Tag	**Abend**	**Nacht**
Beurteilungszeit Wochentage	07–20	20–22	22–07
Beurteilungszeit Sonn- und Feiertage	08–20	20–22	22–08
Empfindlichkeitsstufe* ES II	65	60	55
Empfindlichkeitsstufe* ES III	70	65	60

Die Richtwerte für die Nacht finden keine Anwendung, da das Reglement keinen Nachtbetrieb vorsieht.

Anhang 2: Kostenaufteilung zwischen dem Bezirk und der Schulgemeinde Gonten

[1] Der Sportplatz Wees wird, nachdem er vollumfänglich durch den Bezirk erstellt und finanziert worden ist, gemeinsam vom Bezirk Gonten und der Schulgemeinde Gonten betrieben. Als Grundsatz gilt, dass der Bezirk für Reparatur und Ersatz der Anlage die Verantwortung trägt, die Schulgemeinde dagegen für den Unterhalt der Anlage sowie für die Anschaffung und den Unterhalt der Geräte. An diesen Kosten beteiligt sich der Bezirk hälftig.

[2] Der Bezirk verantwortet, organisiert und finanziert folgende Arbeiten vollumfänglich:

- Erneuerung und Ersatz der Anlage inkl. Ballgitter/-netze, Kunstrasen, Naturrasen, Umgebung und Infrastruktur (Trinkwasser, Strom, Sitzgelegenheiten, weitere Bauten etc.)
- Erstellung und Ersatz des Grillplatzes und des Spielplatzes

[3] Die Schulgemeinde verantwortet und organisiert folgende Arbeiten:

- Unterhalt und Pflege der gesamten Anlage inkl. Ballgitter/-netze, Kunstrasen, Naturrasen, Spielplatz, Grillplatz, Umgebung und Infrastruktur (Trinkwasser, Strom, Sitzgelegenheiten, weitere Bauten etc.)
- Anschaffung von Unterhaltsgeräten für Kunstrasen, Naturrasen und Umgebung
- Anschaffung, Unterhalt und Pflege der Sportgeräte
- Beschilderung
- Entsorgung des Abfalls

[4] Die Kosten für die Arbeiten unter Abs. 3 werden vom Bezirk und der Schulgemeinde hälftig getragen. Die Schulgemeinde stellt den entsprechenden Kostenanteil dem Bezirk jährlich im November in Rechnung. Für einmalige oder neue Ausgaben über CHF 3000.– konsultiert sie vorgängig den Bezirk.